

Abstimmung vom 10.3.1996

Prosit! Der Bund genehmigt sich beim Branntwein eine Sparmassnahme

Angenommen: Bundesbeschluss über die Aufhebung der Pflicht zum Ankauf von Brennapparaten und zur Übernahme von Branntwein

Brigitte Menzi

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Menzi, Brigitte (2010): Prosit! Der Bund genehmigt sich beim Branntwein eine Sparmassnahme. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 544–545.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Im Rahmen des dritten Sanierungsprogramms von 1994 schlägt das Parlament dem Bundesrat 21 Abbaumassnahmen vor, darunter auch die Aufhebung der Ankaufspflicht für Brennereien und Brennapparate sowie die Aufhebung der Übernahmepflicht für Branntwein.

Um ihrem verfassungsmässig festgelegten Auftrag, nämlich die Herstellung und den Verbrauch von Trinkbranntwein zu vermindern, nachzukommen, war die Alkoholverwaltung bis anhin verpflichtet, ihr angebotene Brennanlagen zu kaufen. Da sich die Zahl der Brennapparate aber ohnehin jedes Jahr verringert, soll die Ankaufspflicht, die noch aus den Anfängen der Alkoholgesetzgebung stammt, nun gestrichen werden (BBI 1995 I 114). Der Bund erhofft sich von dieser Änderung Einsparungen in der Höhe von einer halben Million Franken pro Jahr. Die zweite Massnahme, die Aufhebung der Übernahmepflicht von Branntwein, soll kurzfristig rund drei Millionen Franken pro Jahr bringen. Gemäss diesem Artikel muss in der Schweiz produzierter Branntwein grundsätzlich der Alkoholverwaltung abgeliefert werden (BBI 1995 I 115). Der Bund seinerseits ist verpflichtet, die Erzeugnisse zu einem garantierten Preis zu übernehmen (BBI 1995 I 115). Ausgenommen sind Spezialitätenbranntweine (Destillate aus Kirschen, Zwetschgen, Pflaumen usw.) und der steuerfreie Eigenbedarf der Landwirte (BBI 1995 I 115). Ursprünglich hatte diese Bestimmung eine spezifische gesundheitspolitische Bedeutung: Durch die Übernahmepflicht konnte vermieden werden, dass bei grossen Obsternten die Alkoholproduktion anstieg und zu vermehrtem Konsum führte (BBI 1995 I 115). Der Absatz von Kernobstbranntwein ist jedoch in den vergangenen Jahren drastisch gesunken und hat zu zum Teil erheblichen Verwertungskosten geführt (BBI 1995 I 115). Von dieser Bürde will sich der Bund befreien.

GEGENSTAND

Aus der Bundesverfassung soll der Passus gestrichen werden, wonach der Bund die Zahl der Brennapparate zu vermindern hat, indem er solche erwirbt. Aufgehoben wird auch die Übernahmepflicht von Branntwein. Gemäss der neuen Bestimmung soll er mit Ausnahme des steuerfreien Eigenbedarfs und der Spezialitäten den im Inland hergestellten Branntwein zu angemessenen Preisen übernehmen können.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Wie schon im Parlament erwächst der Vorlage auch im Vorfeld der Abstimmung keinerlei Opposition. Sämtliche Parteien sowie ausnahmslos alle grösseren Verbände und Organisationen beschliessen die Japaroie. Die Kampagne ist durch das gänzliche Fehlen einer kritischen Diskussion gekennzeichnet. Der Bundesrat bezeichnet die Pflicht zum Ankauf von Brennapparaten und zur Übernahme von Branntwein als «gesundheitspolitisch nicht mehr gerechtfertigt» und argumentiert, das Alkoholproblem müsse heute mit anderen Massnahmen angegangen werden. Er verweist zudem auf die im Rahmen der GATT-Bestimmungen harmonisierten Steuern für in- und ausländischen Kernobstbranntwein, wodurch die inländischen Branntweine teurer, die ausländischen billiger würden. Dies

könnte gemäss Bundesrat zu einer vermehrten Produktion von Branntwein führen, den der Bund dann übernehmen müsste.

ERGEBNIS

Erwartungsgemäss nehmen am 10. März 1996 80,8% der Stimmenden und alle Kantone die Abschaffung der Verfassungsbestimmung über den Ankauf von Alkohol und Brennhäfen durch den Bund sehr deutlich an. Die Stimmbeteiligung beträgt 30,9%. Am tiefsten ist die Zustimmung in den Kantonen Schwyz (64,6% Ja), Wallis (67,6%) und Uri (69,4%). In der Nachbefragung kann keine einzige gesellschaftliche oder politische Gruppe eruiert werden, die den Beschluss mehrheitlich abgelehnt hat. Bei den Pro- und Kontra-Argumenten der Abstimmungskampagne sind die Stimmenden beider Lager offensichtlich der Meinung, es bestehe kein Zusammenhang zwischen Bekämpfung des Alkoholismus und Pflicht zum Ankauf von Brennapparaten und zur Übernahme von Branntwein. Den spontan durch die Befürwortenden geäusserten Beweggründen ist zu entnehmen, dass es ihnen vor allem um die Beseitigung des Finanzdefizits des Bunds ging.

QUELLEN

BBI 1995 I 89; BBI 1995 II 370. Erläuterungen des Bundesrates. APS 1994 bis 1996: Landwirtschaft – pflanzliche Produktion. Vox Nr. 58.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.